

## **813.155**

### **Taxordnung des Universitätsspitals Zürich (TO USZ) (Änderung vom 28. Oktober 2011)**

*Der Spitalrat beschliesst:*

Die Taxordnung des Universitätsspitals Zürich vom 25. März 2009 wird wie folgt geändert:

Gebühren- erhebung	§ 1. <sup>1</sup> Das Universitätsspital Zürich erhebt für seine Leistungen Gebühren nach dieser Verordnung. Vorbehalten bleiben: lit. a und b unverändert; lit. c wird aufgehoben. Abs. 2 unverändert.
Stationäre Behandlung	§ 12. <sup>1</sup> Für stationäre Behandlungen werden die Taxen nach dem Tarifsystem SwissDRG ermittelt und verrechnet.
a. Grundsatz	<sup>2</sup> Die Fallpauschalen können nach Patientengruppen gemäss § 3 abgestuft werden. Abs. 3 wird aufgehoben. Abs. 4 wird zu Abs. 3.
Ärztliche Zusatzhonorare	§ 16. Abs. 1 unverändert. <sup>2</sup> Es gelten weiterhin die Empfehlungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zur Verrechnung der ärztlichen Zusatzhonorare. Die Spitaldirektion kann bei Bedarf eine Honorarordnung erlassen.
Besondere Patienten- gruppen	§ 18. <sup>1</sup> Das Spital verrechnet für jedes Neugeborene (ob krank oder gesund) eine eigene Fallpauschale. Die Rechnungsstellung erfolgt sowohl beim gesunden als auch beim kranken Neugeborenen an die Mutter. Abs. 2 und 3 unverändert.
Aufenthalt	§ 19. Das Spital stellt für den stationären Spitalaufenthalt Rechnung gemäss den Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG.

§ 21. Wenn ein Patient während eines Aufenthaltes das Spital für Urlaub 24 Stunden oder länger verlässt, gilt dies als administrativer Urlaub. Die relevante Urlaubsdauer ermittelt sich gemäss den Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Im Namen des Spitalrates  
des Universitätsspitals Zürich

Der Präsident:      Der Generalsekretär:  
Dr. Peter Hasler      David Chaksad

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABI 2011, 3200](#)).